

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung – GrünanIS)

Vom 18. April 2016 (Amtsblatt S. 125)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grünanlagen
- § 2 Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen
- § 3 Wasseranlagen
- § 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote
- § 5 Mitführen von Hunden
- § 6 Gemeingebrauch und Sondernutzung
- § 7 Genehmigungserteilung
- § 8 Genehmigungsversagung
- § 9 Spiel- und Sportanlagen
- § 10 Umfriedete Grünanlagen
- § 11 Benutzungssperre
- § 12 Benutzung von Parkplätzen
- § 13 Vollzugsanordnungen
- § 14 Platzverweis
- § 15 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Haftung
- § 18 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Grünanlagen

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

Grünanlagensatzung

850.270

(2) Grünanlagen dienen der Erholung und Entspannung. Sie besitzen eine ökologische und klimatische Funktion. Die in den Grünanlagen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

(3) Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Spielanlagen (Kinderspielplätze, Ballspielplätze, BMX-Rad-Anlagen, Skateranlagen) und Mehrgenerationenbewegungsparks sowie die öffentlich zugänglichen Flächen in den Kleingartenanlagen.

§ 2

Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen

(1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörigen Kfz-Parkplätze und Wasseranlagen.

(2) Einrichtungen sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen);
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot) und
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Toiletten, Erfrischungskioske, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen).

§ 3

Wasseranlagen

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bienentränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.

§ 4

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können; das Slacken (Balancieren auf einem schmalen Band) ist nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erlaubt;
3. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie das Entfernen von Sand, Erde und Steinen;
4. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;

5. das Grillen; ausgenommen hiervon ist das Grillen auf den ausgewiesenen Flächen in geeigneten, hierfür vorgesehenen Geräten in der Zeit von 9 bis 21 Uhr. Auf diesen Flächen ist das Aufstellen von Bank-/Tischgarnituren erlaubt;
 6. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen und nach Nr. 5 zum Grillen freigegebener Flächen zu den dort genannten Zeiten;
 7. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, die Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln sowie das Füttern von wild lebenden Tieren, insbesondere von Fischen, Wasservögeln und Ratten;
 8. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 9 Abs. 3 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenzen nach § 9 Abs. 1 überschreiten;
 9. der Konsum von Tabak auf Spielanlagen sowie das Mitführen alkoholischer Getränke zum Zwecke des Verzehrs auf Spielanlagen;
 10. das Betteln in jeglicher Form;
 11. das Verrichten der Notdurft;
 12. von der Stadt aufgestellte Sitzbänke an andere Orte zu verbringen;
 13. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden.
- (4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungsgenehmigung nach § 6 untersagt:
1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen;
 3. das Abweidenlassen von Wiesen;
 4. das Baden in den Wasseranlagen außer in den dafür zugelassenen Bereichen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug;
 5. das Aufstellen von Sonnensegeln, Pavillons, Zelten und Wohnwagen, das Nächtigen sowie das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen (auch Bank-/Tischgarnituren); ausgenommen hiervon sind Bank-/Tischgarnituren auf ausgewiesenen Flächen zum Grillen und auf den gesondert ausgewiesenen Übernachtungsplätzen;
 6. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten und ähnliches) und die Veranstaltung von Vergnügungen;
 7. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, Feuertonnen und -schalen sowie das Abbrennen von Fackeln;
 8. Musikdarbietungen jeglicher Art;
 9. gewerbliche Fitnesskurse und Sportveranstaltungen, für die eine besondere Ausrüstung erforderlich ist.

§ 5

Mitführen von Hunden

- (1) Wer in Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

Grünanlagensatzung

850.270

(2) Hunde dürfen ohne Leine nur auf den hierfür durch Schilder gekennzeichneten Flächen (Hundezonen) laufen gelassen werden. Kampfhunde im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung sind auch auf den gekennzeichneten Flächen stets an der Leine zu führen.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Hunde nur an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Es ist untersagt, Hunde auf Spielanlagen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen und in Pflanzbeeten mitzuführen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.

(5) In umfriedete Grünanlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden, wenn dies durch Beschilderung untersagt ist.

(6) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.

(7) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 6 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder häuslichen Abfallbehältern zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

(8) Für ausgebildete Behindertenbegleithunde, die von einer Person mit Schwerbehindertenausweis mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht.

§ 6

Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Genehmigung der Stadt. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Genehmigungsbescheid oder bei Großveranstaltungen (mehr als 1.000 zu erwartende Besucher pro Tag) in der Regel durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(3) Für die Ausübung der Sondernutzung werden Gebühren auf Grund einer gesonderten Satzung erhoben.

(4) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der Grünanlagen unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7

Genehmigungserteilung

(1) Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Genehmigung wird befristet und/oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Wird über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.

- (3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
1. der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat;
 2. der Inhaber die im Bescheid erteilten Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 3. im Genehmigungsbescheid geforderte Sicherheiten und Versicherungsnachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder
 4. notwendige Genehmigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

§ 8

Genehmigungsversagung

- (1) Eine Genehmigung ist zu versagen, wenn
1. Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spiel- und Sportstätten, historischen Bestandteilen oder weiteren Ausstattungen zu erwarten sind bzw. die grünpflegerische Zielsetzung gefährdet wird;
 2. die Sondernutzung in denkmalgeschützten Parkanlagen die denkmalpflegerische Zielsetzung gefährdet;
 3. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt (z. B. Naturschutzgesetze) und eine Befreiung hiervon nicht in Betracht kommt.
- (2) Eine Genehmigung kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung auf befestigten Plätzen stattfinden kann oder
 3. die Sondernutzung an anderer Stelle in Grünanlagen bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.
- (3) Eine Genehmigung kann versagt werden, wenn der Antragssteller für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- und/oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt oder Pflichten aus diesen Genehmigungen nicht oder verspätet erfüllt hat.
- (4) Kommerzielle Promotions-/Werbeveranstaltungen oder Werbeaktionen werden nicht genehmigt. Dies beinhaltet auch das Verteilen von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftsförderung dienen.

§ 9

Spiel- und Sportanlagen

- (1) Spielanlagen (§ 1 Abs. 3) und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen unter 18 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.
- (2) Mehrgenerationenbewegungsparks und deren Einrichtungen dürfen von Personen ab drei Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.
- (3) Spielanlagen und Mehrgenerationenbewegungsparks können vom 01.04. bis 31.10. in der Zeit von 8 bis 21 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 21 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. in der Zeit von 9 bis 20 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 10

Umfriedete Grünanlagen

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 11

Benutzungssperre

Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 12

Benutzung von Parkplätzen

(1) Die Parkplätze, die Bestandteile von Grünanlagen sind, dienen nur den Anlagenbenutzern während der Dauer des Anlagenbesuchs. Es dürfen nur Personenkraftwagen geparkt werden. Das Parken kann in den Nachtstunden (Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr) ganz oder für einzelne Stunden untersagt werden. Dies gilt nicht für gesondert ausgewiesene Übernachtungsplätze. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen einer Sondernutzungsgenehmigung.

(2) Verboten ist:

1. das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen;
2. die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.

§ 13

Vollzugsanordnungen

(1) Die Stadt, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14

Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln;

2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 15

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 16) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen abmäht oder Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 in Grünanlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen und Zeiten grillt;
 6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in Grünanlagen aufhält;
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt oder wild lebende Tiere füttert;
 8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 auf Spielanlagen Tabak konsumiert oder Alkohol zum Zwecke des Konsums auf Spielanlagen mitführt;
 9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 in Grünanlagen bettelt;
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 in Grünanlagen die Notdurft verrichtet;
 11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 Sitzbänke an andere Orte verbringt;
 12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 in Grünanlagen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
 13. die allgemeine Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Kampfhunde ohne Leine laufen lässt;

15. entgegen § 5 Abs. 3 Hunde nicht an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine führt oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen;
 16. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Spielanlagen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen und Pflanzbeeten mitführt;
 17. entgegen § 5 Abs. 5 Hunde in umfriedete Grünanlagen mitführt;
 18. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 oder § 15 Abs. 1 Satz 2 Exkremete von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt;
 19. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen durch Hunde aufzunehmen;
 20. entgegen § 6 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausübt.
 21. entgegen § 7 Abs. 3 Nebenbestimmungen zur Sondernutzungsgenehmigung bzw. zum öffentlich-rechtlichen Vertrag missachtet;
 22. entgegen § 9 Abs. 1 Spielanlagen und deren Einrichtungen benutzt;
 23. entgegen § 9 Abs. 3 Spielanlagen außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;
 24. entgegen § 10 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält oder entgegen § 11 eine Benutzungssperre missachtet;
 25. entgegen § 12 Abs. 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abstellt oder Reparaturen an Fahrzeugen durchführt;
 26. einem nach § 14 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer ohne Sondernutzungsgenehmigung vorsätzlich:
1. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet;
 2. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt;
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt;
 4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in hierfür nicht freigegebenen Wasseranlagen badet, Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert oder Vergnügungen veranstaltet;
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 offene Feuerstellen errichtet, Feuertonnen oder -schalen, betreibt oder Fackeln abbrennt;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Musik jeglicher Art darbietet;
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 9 gewerbliche Fitnesskurse oder Sportveranstaltungen durchführt.

§ 17

Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen vom 28. September 2006 (Amtsblatt S. 353), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. März 2010 (Amtsblatt S. 87), außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 20.04.2016